

Satzung des Zweckverbandes „Deutsches Hopfenmuseum“

Der Zweckverband Deutsches Hopfenmuseum erlässt folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Deutsches Hopfenmuseum“.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Wolnzach.

§ 2 Verbandsmitglieder und Wirkungsbereich

Verbandsmitglieder sind der Bezirk Oberbayern, der Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm, der Markt Wolnzach und der Verein „Deutsches Hopfenmuseum e.V.“. Der Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, das Deutsche Hopfenmuseum zu errichten und zu betreiben.
- (2) Der Verein „Deutsches Hopfenmuseum e.V.“ wirkt beim Betrieb des Museums mit (Siehe § 16 a, 16 b und 16 c dieser Satzung).
- (3) Dem Zweckverband werden die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 406, 410/3 und 410/4 der Gemarkung Wolnzach (ehem. Lipphofgelände), die sich im Eigentum des Marktes Wolnzach befinden, unentgeltlich zur Bebauung des Ausstellungsgebäudes „Deutsches Hopfenmuseum“ überlassen. Die Grundstücke verbleiben im Eigentum des Marktes Wolnzach.
- (4) Die Durchführung der Baumaßnahme sowie die Ausstattung des Gebäudes erfolgt durch den Zweckverband. Die Durchführung wird mit einer Zweckvereinbarung auf den Markt Wolnzach übertragen.
- (5) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts (§ 52 der Abgabenordnung).

II. Verfassung und Verwaltung

§ 4 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und 15 weiteren Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet vier Verbandsräte (einschließlich Verbandsräte kraft Amtes nach Art. 31 Abs. 2 KommZG). Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (2) Für jeden Verbandsrat wird ein Stellvertreter bestimmt.
- (3) gestrichen

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen, in dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 7 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Sind natürliche oder juristische Personen des Privatrechts Verbandsmitglieder, so ist die Verbandsversammlung nur beschlussfähig, wenn die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wenigstens die Hälfte der Stimmenzahl erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie, unbeschadet des Satzes 2, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von

ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenden natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Beschlüsse über Änderungen der Verbandssatzung, über die Abberufung von Verbandsorganen und über die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen jedoch der Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Wahlen der in geheimer Abstimmung vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält niemand im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. In diesem Fall ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Vorsitzenden gezogene Los. Leere Stimmzettel sind ungültig. Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gilt nicht.
- (5) Der Schriftführer trägt die Beschlüsse und Wahlergebnisse in ein mit Seitenzahlen versehenes Protokollbuch ein. Die Niederschrift muß außerdem Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Verbandsräte, die behandelten Gegenstände und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Sie wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.
- (6) Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er abgestimmt hat. Die Verbandsräte können jederzeit die Niederschrift einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen, über die Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter und die Festsetzung von Entschädigungen;
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;
8. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;

10. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder;
11. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die – nach Abschluss der Baumaßnahme zur Errichtung des Museumsneubaus - für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 10.000,- € mit sich bringen.

§ 9

Verbandsvorsitzender

Der Verbandsvorsitzende wechselt im Turnus von zwei Jahren zwischen dem jeweiligen 1. Bürgermeister des Marktes Wolnzach, dem jeweiligen Landrat des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm, dem jeweiligen Bezirkstagspräsidenten von Oberbayern. Über die Reihenfolge des Verbandsvorsitzenden und die Reihenfolge der jeweiligen Stellvertretung entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 10

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, soweit sie keine grundsätzliche Bedeutung für den Zweckverband haben.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte und des Verbandsvorsitzenden

Die Verbandsräte und der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für Ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Das Nähere wird durch Satzung bestimmt.

§ 12

Geschäftsstelle

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Geschäftsstelle wird in der Verwaltung des Marktes Wolnzach mitverwaltet.

§ 13

Aufgaben der Geschäftsstelle

Dem Geschäftsleiter obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Zweckverbandes, soweit durch Beschluß der Verbandsversammlung dem Geschäftsleiter Aufgaben zugewiesen werden. Er hat insbesondere die jährliche Haushaltsaufstellung vorzubereiten sowie beim Haushaltsvollzug und der haushaltsmäßigen Behandlung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und der Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden mitzuwirken.

§ 14 Personal

- (1) Der Zweckverband macht von seinem ihm nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit zustehenden Recht, Dienstherr von Beamten zu sein, keinen Gebrauch.
- (2) § 12 Abs. 2 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 15 Abzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 16 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern Bezirk Oberbayern, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm und Markt Wolnzach eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Der Verein „Deutsches Hopfenmuseum e.V.“ wird von der Umlagepflicht befreit. Bei der Umlage ist zwischen Betriebskosten und Investitionskosten zu unterscheiden.
- (2) Zum Zwecke der Errichtung des Museums werden Investitionskosten bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 2.301.000,- € zu je einem Drittel in Höhe von maximal 767.000,- € vom Bezirk, vom Landkreis und vom Markt getragen. Darüber hinausgehende Investitionskosten werden vom Markt Wolnzach getragen.
- (3) Die jährlichen Betriebskosten werden zu je einem Drittel vom Markt Wolnzach, dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm und dem Bezirk Oberbayern getragen. Soweit der Anteil je Verbandsmitglied 51.500,- € übersteigt, wird der übersteigende Betrag vom Markt Wolnzach getragen.
- (4) Die Beteiligung des Vereins „Deutsches Hopfenmuseum e.V.“ am Betrieb des Museums im Sinne von § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird in dem folgenden § 16 a bis 16 c geregelt. Darüber hinaus regelt die Vereinbarung zwischen dem Zweckverband „Deutsches Hopfenmuseum“ und dem Verein „Deutsches Hopfenmuseum e.V.“ vom ... bzw. die jeweils gültige Fassung dieser Vereinbarung die Beteiligung durch den Verein.
- (5) Jede spätere Investitionsmaßnahme bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Verbandsmitglieder.

§ 16 a - Neu Museumssammlung

- (1) Der Zweckverband stellt die Gebäude und den organisatorischen Rahmen des Deutschen Hopfenmuseums und sichert die Finanzierung der Betriebskosten.
- (2) Der Verein bringt seine Museumssammlung bzw. seine Ausstellungsstücke als Dauerleihgabe als seinen Anteil in den Zweckverband ein. Zur Museumssammlung zählt auch das gesamte Archiv und die im Depot Gosseltshausen oder in weiteren Depots untergebrachten Gegenstände.
- (3) Museumssammlung, Ausstellungsstücke und Einrichtung bleiben Eigentum des Vereins. Der Zweckverband sorgt für einen ausreichenden Versicherungsschutz. *Protokollnotiz
- (4) Sammlungserweiterungen sind in Abstimmung mit der Museumsleitung möglich.
- (5) Wird die Museumssammlung durch den Verein erweitert, gelten obengenannte Regelungen auch für die neuen Sammlungsstücke, soweit diese im Deutschen Hopfenmuseum Wolnzach bzw. im Depot Gosseltshausen oder in weiteren Depots untergebracht werden und der Zweckverband vorab seine Zustimmung erteilt. *Protokollnotiz: Im Regelfall genügt die Zustimmung der Museumsleitung.
- (6) Der Verein übergibt dem Leiter des Deutschen Hopfenmuseums Wolnzach eine Inventarliste über Einrichtungsgegenstände und Ausstellungsstücke die im Museumsgebäude vorhanden und im Eigentum des Vereins sind.
- (7) In der gesonderten Vereinbarung zwischen dem Verein „Deutsches Hopfenmuseum e.V.“ und dem Zweckverband „Deutsches Hopfenmuseum“ vom ... bzw. in der jeweils gültigen Fassung wird der Umgang mit den Ausstellungsstücken durch den Zweckverband geregelt.

§ 16 b - Neu Museumsbetrieb

Der Verein unterstützt und fördert die museale Arbeit, insbesondere den laufenden Museumsbetrieb i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 1 dieser Satzung sowohl ideell, als auch materiell bzw. personell. Die ideelle Förderung reicht von Ideen, Anregungen und deren konkreten Planungen bis hin zur Realisierung von Projekten und Aktionen. Genauer wird in der Vereinbarung zwischen dem Zweckverband „Deutsches Hopfenmuseum“ und dem Verein „Deutsches Hopfenmuseum e.V.“ vom ... bzw. in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 16 c - Neu

In der Vereinbarung zwischen dem Zweckverband „Deutsches Hopfenmuseum“ und dem Verein „Deutsches Hopfenmuseum e.V.“ vom ... bzw. in der jeweils gültigen Fassung werden Regelungen zur Nutzung des Museumsgebäudes durch den Verein, zur Installierung der Geschäftsstelle des Vereins, zu besonderen Rechten von Mitgliedern des Vereins und zur Abwicklung von Sponsorenverträgen und sonstigen regelungsbedürftigen Punkten getroffen.

§ 17 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Verbandes werden vom Markt Wolnzach geführt.

§ 18 Rechnungsprüfung

Für die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist die Verbandsversammlung oder ein Rechnungsprüfungsausschuss zuständig. Zur Durchführung der Prüfung der Jahresrechnung wird das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm als Sachverständiger im Sinne des Art. 103 Abs. 3 Satz 2 GO herangezogen. Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19 Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder die Verbandssatzung etwas anderes vorschreibt, sind auf den Zweckverband die für Gemeinden geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzungen und Verordnungen und alle sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind im Oberbayerischen Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 21 Änderung der Verbandssatzung

Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. Alle wesentlichen Änderungen der Verbandsstruktur und der finanziellen Beteiligung bedürfen der Zustimmung der betroffenen Verbandsmitglieder.

§ 22 Auflösung

(1) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben in vollem Umfang von einer Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts übernommen werden, so wird das Verbandsvermögen im Verhältnis der eingebrachten Mittel auf die Verbandsmitglieder verteilt.

Zum Verbandsvermögen gehören insbesondere das vom Zweckverband errichtete Museumsgebäude. Eine entsprechende grundbuchrechtliche Absicherung ist erforderlich.

(2) Die vom Zweckverband getätigten Investitionen für den Neubau werden bei Auflösung des Zweckverbandes nicht rückerstattet.

**§ 23
Inkrafttreten**

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 5.12.1990 (RABI OB S. 254) außer Kraft.

Pfaffenhofen,

München,

Wolnzach,

Rudi Engelhard
Landrat

Franz Jungwirth
Bezirkstagspräsident

Josef Schäch
1. Bürgermeister